

Abschnitt 3 — Bestimmung mit Bezug auf die Opfererklärung

Art. 4 - Das Opfer unterzeichnet seine Opfererklärung.

Das Opfer übermittelt seine Opfererklärung an eine Kanzlei.

Diese Kanzlei gibt die in der Opfererklärung enthaltenen Informationen in das EDV-System des Strafvollstreckungsgerichts ein.

Diese Kanzlei fügt die Opfererklärung gemäß Artikel 29 § 3 des Gesetzes der Internierungsvollstreckungsakte bei, sodass alle Akteure zu gegebener Zeit den dort vermerkten Angaben Rechnung tragen können.

Diese Kanzlei bewahrt die Seite "Kontaktdata des Opfers" der Opfererklärung in einer getrennten Mappe auf, die nicht Teil der Internierungsvollstreckungsakte ist.

KAPITEL 3 — *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 5 - Das Opfer kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Tatopferkarte über den zuständigen Dienst der Gemeinschaften oder selbst eine Opfererklärung an eine Kanzlei übermitteln.

Art. 6 - Das Opfer kann die Opfererklärung oder die Tatopferkarte zu jedem Zeitpunkt ändern oder zurückziehen.

Um die Tatopferkarte zu ändern oder zurückzuziehen, muss sich das Opfer an den zuständigen Dienst der Gemeinschaften wenden.

Um die Opfererklärung zu ändern oder zurückzuziehen, kann das Opfer sich an die Kanzlei wenden.

Art. 7 - Das Opfer, das persönlich in der Sitzung erscheinen möchte, um über die Bedingungen, die in seinem Interesse auferlegt werden können, angehört zu werden, und die Verfahrenssprache nicht versteht, teilt der Staatsanwaltschaft beim Strafvollstreckungsgericht dies über das schnellstmögliche schriftliche Kommunikationsmittel mit, sobald es den Einschreibebrief erhalten hat, durch den es über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt wird. Die Staatsanwaltschaft ergreift geeignete Maßnahmen, damit das Opfer in der Sitzung Beistand von einem vereidigten Dolmetscher erhält.

Art. 8 - § 1 - Die Zulassung von Vereinigungen, die dem Opfer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes beistehen können, wird unter denselben Bedingungen und gemäß demselben Verfahren wie denjenigen gewährt, die in Artikel 53bis des Königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1986 über die Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern vorgesehen sind.

Die in Absatz 1 erwähnte Zulassung kann von einer Organisation im Namen von Vereinigungen beantragt werden, die die festgelegten Bedingungen erfüllen, sofern diese Organisation den Nachweis erbringt, dass sie ermächtigt ist, diese Vereinigungen zu vertreten.

§ 2 - Die Vereinigungen, die im Rahmen des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte bereits zugelassen sind, bleiben im Rahmen des Gesetzes zugelassen.

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmungen*

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Art. 10 - Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. September 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2017/10187]

27 SEPTEMBRE 2016. — Arrêté ministériel fixant le modèle de la déclaration de la victime visé à l'article 1^{er}, 3^o, de l'arrêté royal du 26 septembre 2016 portant exécution de l'article 3, 9^o, de la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement, portant sur les règles selon lesquelles les victimes peuvent demander à être informées, à être entendues et à formuler des conditions dans leur intérêt. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 septembre 2016 fixant le modèle de la déclaration de la victime visé à l'article 1^{er}, 3^o, de l'arrêté royal du 26 septembre 2016 portant exécution de l'article 3, 9^o, de la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement, portant sur les règles selon lesquelles les victimes peuvent demander à être informées, à être entendues et à formuler des conditions dans leur intérêt (*Moniteur belge* du 30 septembre 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2017/10187]

27 SEPTEMBER 2016. — Ministerieel besluit tot vaststelling van het model van de slachtofferverklaring zoals bedoeld in artikel 1, 3^o van het koninklijk besluit van 26 september 2016 tot uitvoering van artikel 3, 9^o, van de wet van 5 mei 2014 betreffende de internering, houdende de regels met betrekking tot de wijze waarop de slachtoffers kunnen vragen om te worden geïnformeerd, om te worden gehoord of om voorwaarden in hun belang te laten opleggen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 september 2016 tot vaststelling van het model van de slachtofferverklaring zoals bedoeld in artikel 1, 3^o van het koninklijk besluit van 26 september 2016 tot uitvoering van artikel 3, 9^o, van de wet van 5 mei 2014 betreffende de internering, houdende de regels met betrekking tot de wijze waarop de slachtoffers kunnen vragen om te worden geïnformeerd, om te worden gehoord of om voorwaarden in hun belang te laten opleggen (*Belgisch Staatsblad* van 30 september 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2017/10187]

27. SEPTEMBER 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Opfererklärung, erwähnt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 27. September 2016 zur Festlegung des Musters der Opfererklärung, erwähnt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

27. SEPTEMBER 2016 — Ministerieller Erlass zur Festlegung des Musters der Opfererklärung, erwähnt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen

Der Minister der Justiz,

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, insbesondere des Artikels 3 Nr. 9;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen, insbesondere des Artikels 1 Nr. 3;

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass für die Ausführung der vorerwähnten Verordnungsbestimmungen notwendig ist;

In der Erwägung, dass das Gesetz vom 5. Mai 2014 am 1. Oktober 2016 in Kraft tritt und dass die Bestimmung zu seiner Ausführung notwendigerweise am selben Datum in Kraft treten muss;

In der Erwägung, dass es daher notwendig ist, dass das Musterdokument ab dem 1. Oktober 2016 eingesehen und verwendet werden kann;

Erlässt:

Artikel 1 - Das Muster der Opfererklärung, erwähnt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen, wird gemäß dem Muster der Opfererklärung erstellt, das vorliegendem Erlass beigelegt ist.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Brüssel, den 27. September 2016

K. GEENS

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 27. September 2016 zur Festlegung des Musters der Opfererklärung, erwähnt in Artikel 1 Nr. 3 des Königlichen Erlasses vom 26. September 2016 zur Ausführung von Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, zur Festlegung der Regeln, gemäß denen Opfer darum ersuchen können, informiert und angehört zu werden oder Bedingungen in ihrem Interesse auferlegen zu lassen

OPFERERKLÄRUNG

TATOPFERKARTE (ankreuzen bei Mitwirkung des Dienstes für Opferbetreuung)

INTERNIERUNG

Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen dieses Dokuments benötigen, können Sie sich an einen Dienst für Opferbetreuung der Gemeinschaften¹ oder Ihren Rechtsanwalt wenden.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Dies ist Ihre erste Opfererklärung/Tatopferkarte bezüglich (Name des Täters).
- Dies ist eine Änderung Ihrer Opfererklärung/Tatopferkarte vom (Datum).
- Hiermit ziehen Sie Ihre Opfererklärung/Tatopferkarte vom (Datum) zurück.

1. Persönliche Angaben:

Sie sind: (bitte ankreuzen)

- Ein Opfer, dessen Zivilklage für zulässig erklärt worden ist.
- Ein Opfer, in Bezug auf das ein Urteil oder Entscheid feststellt, dass ihm gegenüber Straftaten begangen worden sind, oder sein gesetzlicher Vertreter.
- Ein Opfer, für das der Gesellschaftsschutzrichter durch Entscheidung vom (Datum) entschieden hat, dass es ein unmittelbares und rechtmäßiges Interesse hat.
(Entscheidung bitte als Anlage beifügen)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

¹ Sie finden die Adresse des Dienstes für Opferbetreuung des Justizhauses Eupen auf der Website <http://www.dglive.be/> (Im Suchfeld "Stichwortsuche" den Begriff "Opferbetreuung" eingeben)

Wenn Sie nicht das Opfer sind:

- Identität des Opfers:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- Bestimmen Sie Ihre Beziehung zum Opfer (z.B. Lebenspartner, Vater/Mutter, Bruder/Schwester, Großeltern, Vormund, ...):

.....

2. Angaben in Bezug auf den Internierten: (Betrifft Ihre Erklärung/Karte mehrere Personen, füllen Sie bitte eine Erklärung/Karte pro Person aus) ((* Pflichtfeld)

Name des Internierten: (*)

Vorname: (*)

Geburtsdatum: (*)

Gericht, das die Internierung verkündet hat:

Ort:

Datum des Urteils oder des Entscheids:

3. Art des Antrags: (bitte ankreuzen)

- Ich möchte über die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft getroffenen Entscheidungen informiert werden.*
- Ich möchte Sonderbedingungen vorschlagen, die in meinem Interesse im Rahmen der Modalitäten für die Vollstreckung der Internierung auferlegt werden könnten.*

Bedingungen:

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- Ich möchte von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft oder gegebenenfalls vom Gesellschaftsschutzrichter über die in meinem Interesse im Rahmen der Vollstreckung der Internierung aufzuerlegenden Sonderbedingungen angehört werden.*

4. Angaben betreffend den Antrag auf eventuellen Beistand während der Sitzung des Gesellschaftsschutzrichters oder der Kammer zum Schutz der Gesellschaft durch:

- einen Beistand:
Name:
Adresse:
- eine vom König zu diesem Zweck zugelassene Vereinigung:
Name:
Adresse:
- einen Vertreter einer öffentlichen Einrichtung (z.B. ein Justizassistent):
Name:
Adresse:
- Kein Beistand

5. Zusätzliche Informationen, die Sie dem Gesellschaftsschutzrichter oder der Kammer zum Schutz der Gesellschaft mitteilen möchten (Informationen über das Verhalten des Internierten, über die psychosozialen Folgen der Taten, über ihre derzeitige Situation, ...):

.....

.....

.....

.....

.....

6. Informationen in Bezug auf die Entschädigung:

- Ist Ihnen eine Entschädigung gewährt worden?
 - Ja (Geben Sie den Betrag und das Datum des Urteils oder Entscheids an):
 - Nein

- Sind Sie bereits durch den Internierten oder auf irgendeine andere Weise (z.B. Versicherung) ganz oder teilweise entschädigt worden?
 - Ja (Geben Sie den Betrag an und auf welche Weise die Entschädigung erfolgt ist):
 - Nein

- Haben Sie einen Vorschlag für die Zahlung der Entschädigung durch den Internierten?
 - Ja (Geben Sie die möglichen Modalitäten an: Ihre Kontonummer, Kontonummer einer Kontaktperson, Postanweisung, ...):
 - Nein

- Haben Sie einen Antrag bei der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und von Gelegenheitsrettern eingereicht?
 - Ja (Machen Sie nähere Angaben zum Stand Ihres Antrags):
 - Nein

Achtung! Vorliegende Erklärung/Tatopferkarte ist Teil der Akte im Hinblick auf die Vollstreckung der Internierung und kann daher vom Internierten und seinem Beistand eingesehen werden.

Wir bitten Sie daher, Ihre Kontaktdaten auf der Seite "Kontaktdaten Opfer" zu vermerken, die nicht Teil der Akte im Hinblick auf die Vollstreckung der Internierung ist.

Wichtig:

1) Nachdem Sie diese Erklärung ausgefüllt haben, geben Sie sie bitte persönlich bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts Ihrer Wahl ab oder senden Sie die Erklärung dieser Kanzlei per Post zu².

2) Füllen Sie in den nachstehend erwähnten Fällen eine neue Opfererklärung/Tatopferkarte aus³:

a) bei einer Änderung Ihrer Angaben (z.B. Änderung Ihrer Kontaktadresse),

b) wenn Sie Ihre Entscheidung, informiert und/oder angehört zu werden, ändern wollen,

c) wenn Sie die von Ihnen vorgeschlagenen Sonderbedingungen ändern wollen,

d) wenn Sie neue Angaben, Änderungen oder zusätzliche Informationen mit Bezug auf die Rubriken 5 und 6 mitteilen wollen,

e) wenn Sie nicht mehr in die Vollstreckung der Internierung einbezogen werden wollen und Ihre Opfererklärung/Tatopferkarte zurückziehen wollen.

Datum:

Unterschrift:

² Sie finden die Adressen der Kanzleien der Strafvollstreckungsgerichte auf der Website www.justitie.belgium.be.

³ Sie erhalten ein Blankoformular "Opfererklärung":

- beim Dienst für Opferbetreuung der Gemeinschaften,
- bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts,
- auf der Website www.justice.belgium.be: klicken Sie auf 'Sujets de A à Z', die Opfererklärung im Rahmen der Internierung befindet sich unter dem Buchstaben "V".

Kontakt Daten Opfer

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

.....

Telefonnummer:

Handynummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Wenn Sie Ihre persönlichen Kontaktdaten nicht mitteilen möchten, können Sie andere Kontaktdaten angeben, zum Beispiel die Ihres Rechtsanwalts, des Dienstes für Opferbetreuung der Gemeinschaften oder einer anderen Person Ihrer Wahl.

Achtung! In diesem Fall kann es eine Weile dauern, bevor Sie die Information über die Entscheidung erhalten.

Name:

Vorname:

- Beistand
- Dienst für Opferbetreuung der Gemeinschaften
- Andere Person

Adresse:

.....

Telefonnummer:

Handynummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Datum:

Unterschrift: